

Bedarfsanalyse Kurzzeitpflegeplätze sowie Prüfung der Konzeptionierung eines Programms zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen –Antrag der SPD–Städteregionstagsfraktion vom 16.02.2023–

Beratungsreihenfolge

Datum Gremium

22.03.2023 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt

23.03.2023 Städteregionsausschuss

A) Beschlussvorschlag der Antrag stellenden Fraktion:

Der Städteregionsausschuss beauftragt die Verwaltung

1. zu ermitteln, wie hoch der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion derzeit tatsächlich ist und perspektivisch sein wird. Bei der Ermittlung sollten sämtliche Bereiche, also z. B. auch die Kurzzeitpflege für Demenzkranke und die Kurzzeitpflege von bzw. für pflegebedürftige Menschen unter 65 Jahren, betrachtet werden.
2. zu prüfen, ob die derzeitigen und perspektivischen Bedarfe gedeckt sind.
3. zu prüfen, ob ein Investitionsförderprogramm zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen einen Beitrag zur Schaffung weiterer solitärer Kurzzeitpflegeplätze leisten könnte.
4. zu ermitteln, welches Volumen ein entsprechendes Investitionsförderprogramm haben müsste, um Betreiber_innen in die Lage zu versetzen, in einem Jahr mindestens 5 weitere solitäre Kurzzeitpflegeplätze dauerhaft einzurichten.

B) Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Städteregionsausschuss trifft abweichend vom Antrag der SPD-Städteregionstagsfraktion folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt die in der Sitzungsvorlage 2023/0090 dargestellte Situation im pflegerischen Bereich zur Kenntnis.
2. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bedarfsanalyse zur Kurzzeitpflege und die Prüfung, ob ein Investitionsprogramm zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen aufgelegt werden soll, wird zurückgestellt, um die Auswirkungen der derzeitigen Veränderungen, insbesondere der gesetzlichen Änderung, die zum 31.07.2023 in Kraft tritt, mit in die Entscheidungen einfließen lassen zu können.
3. Er begrüßt, dass das Thema Kurzzeitpflege in der diesjährigen Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung ein Schwerpunktthema sein wird.

Sachlage:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 16.02.2023 hat die SPD-Städteregionstagsfraktion beantragt, die im Beschlussvorschlag A) dargestellten Entscheidungen zu treffen.

Begründet wird dieser Antrag mit der derzeitigen Situation auf dem Pflegemarkt, den tatsächlich vorhandenen Versorgungsengpässen bei der Suche nach einem Kurzzeitpflegeplatz und den Rahmenbedingungen beim Betrieb solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Einschätzung zur Situation auf dem Pflegemarkt wird seitens der Verwaltung geteilt und bestätigt die Erfahrungen der städteregionalen Pflegeberatung. Auch die Sozialdienste der Krankenhäuser haben auf das derzeitige schwierige Entlassmanagement hingewiesen. Insbesondere nach der Hochwasserkatastrophe hat sich die Situation zugespitzt, da Plätze weggefallen sind und die vollstationären Pflegeeinrichtungen seit diesem Zeitpunkt noch stärker ausgelastet sind. Erfahrungsgemäß werden dann eingestreute Kurzzeitpflegeplätze immer seltener zur Kurzzeitpflege genutzt.

Da die geringe Anzahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen schon über einen längeren Zeitraum nicht gesteigert werden konnte, hat die Verwaltung bei den vergangenen Bedarfsausschreibungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW bei den Trägern auf die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen hingewirkt.

So wurde bei der Pflegeeinrichtung in Baesweiler, die seit September 2022 in Betrieb ist, eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 13 Plätzen umgesetzt. Bei der Bedarfsszusage für Alsdorf hat der Träger den Zuschlag erhalten, der ebenfalls eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 15 Plätzen geplant hat. Ein Träger plant derzeit die Errichtung einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 16 Plätzen in Herzogenrath. Diese Entwicklungen zeigen, dass die Maßnahmen der Verwaltung zur Steigerung der Kurzzeitpflegeplätze erste Erfolge aufweisen.

In den vergangenen Monaten hat die Verwaltung darüber hinaus vielversprechende Gespräche mit mehreren Trägern geführt und für die Umsetzung einer rehabilitativen Kurzzeitpflege geworben. Die Verwaltung hofft, dadurch die Angebotsvielfalt erweitern zu können.

Da das Land NRW die schwierige Situation im Bereich der Kurzzeitpflege erkannt hat, hat es verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Kurzzeitpflege verabschiedet (flixflex, Kurzzeitpflege in Krankenhäusern, Überschreitung der Höchstgrenze der Plätze nach dem Wohn- und Teilhabegesetz bei zusätzlichem Angebot der Kurzzeitpflege). Ein weiterer Baustein ist die Möglichkeit, dass die Träger, die die 80 %-ige Einzelzimmerquote nicht erreichen, die Doppelzimmer zur solitären Kurzzeitpflege nutzen können.

Am 31.07.2023 läuft die Ausnahmegenehmigung des Wohn- und Teilhabegesetzes aus, die den Trägern gestattet hat, keine 80% der vorhandenen Zimmer als Einzelzimmer vorzuhalten, wenn sie auf Pflegewohngehalt verzichten. Von dieser Möglichkeit haben in der StädteRegion Aachen vier Einrichtungen Gebrauch gemacht.

Nach derzeitigem Planungsstand wird von diesen vier Einrichtungen eine Einrichtung ihren Betrieb zum 01.08.2023 einstellen, da ein weiterer Betrieb nicht umsetzbar ist. Ein Träger reduziert bis zur Umsetzung von Umbauplänen die Anzahl der Plätze auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl. Zwei Träger wollen von der Ausnahmeregelung des Landes Gebrauch machen und werden insgesamt 56 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stellen.

Damit erhöht sich die Anzahl der solitären Kurzzeitpflegeplätze von derzeit 46 (18 in Aachen, 13 in Baesweiler und 15 in Stolberg) auf 102 Plätze. Dies entspricht einer Steigerung von 120 %. Hinzu kommen perspektivisch die 15 Plätze in Alsdorf und 16 Plätze in Herzogenrath. Diese Angebotssteigerung wird aus Sicht der Verwaltung dazu beitragen, dass sich die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen wesentlich entspannen wird. Nicht verkannt werden darf jedoch, dass dadurch zum Teil auch entsprechende vollstationäre Pflegeplätze wegfallen werden, wodurch die Versorgungssicherheit in diesem Bereich beeinflusst wird.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die solitären Kurzzeitpflegeplätze nicht ab dem 01.08.2023 zur Verfügung stehen werden, sondern die Träger sukzessive die vollstationären Doppelzimmer in solitäre Kurzzeitpflegeplätze umwidmen werden.

Aus Sicht der Verwaltung würde eine Bedarfsanalyse vor einer solch gravierenden Veränderung der Versorgungsstrukturen keinen Sinn ergeben, wenn man beispielsweise Wartelisten, Nutzungsquote der eingestreuten Plätze für die solitäre Kurzzeitpflege und Anfragen mit in die Analyse einbeziehen möchte. Daher wird vorgeschlagen, die Entscheidung zurückzustellen, die Situation weiter zu beobachten und im Gespräch mit den Sozialdiensten der Krankenhäuser zu bleiben. Sollte entgegen der Einschätzung der Verwaltung die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen auch nach der gesetzlichen Änderung weiterhin schwierig bleiben, sollte eine entsprechende Bedarfsanalyse erfolgen und auch über die Verabschiedung eines Investitionsprogramms zur Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen diskutiert werden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass – wie in der Sitzungsvorlagen-Nr. 2019/0297 zum Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischer Wandel am 26.06.2019 bereits ausgeführt – eine entsprechende Datenlage zur Kurzzeitpflege (Dauer, Häufigkeit, Anlass, Personenkreis) nicht vorhanden ist.

Die im SPD-Antrag zitierte wissenschaftliche Studie zum Stand und zu den Bedarfen der Kurzzeitpflege in NRW hat die vorhandenen Pflegeberichte im Sinne einer Sekundäranalyse betrachtet, dabei die Relation von Anspruchsberechtigten zu Platzkapazitäten gebildet und die Abweichungen zum Landesdurchschnitt betrachtet. Grundsätzlich muss jedoch festgestellt werden, dass objektive Richtwerte zur Bestimmung, wann der Bedarf als gedeckt angesehen werden kann, fehlen. Auch die Berichterstattungen zur kommunalen Pflegeplanung anderer Kommunen basieren im Bereich der Kurzzeitpflege nicht auf evidenzbasierten Werten, sondern in der Regel auf Werten, die seitens verschiedener Akteure (z.B. Politik, Konferenzen) als Standard erachtet werden.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung neben der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen weitere Maßnahmen ergriffen hat, um den Pflegesektor zu unterstützen und die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen bestmöglich zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der hauswirtschaftlichen Versorgung wurde das Gespräch mit dem Jobcenter gesucht und verschiedene Maßnahmen besprochen, um neue Mitarbeiter_innen für diesen Bereich zu gewinnen. Eine Pflegeoffensive wurde ins Leben gerufen, um auf lokaler Ebene alles zu tun, was möglich ist, um Fachkräfte in der Pflege zu halten, neue zu gewinnen und gemeinsam mit Partnern Ideen, Strategien und konkrete Projekte zu entwickeln.

Der Spielraum reicht von der Verbesserung von Rahmenbedingungen im Zusammenspiel und in Netzwerken der verschiedenen Akteure_innen bis zur Weiterentwicklung der Ausbildungen, der gemeinsamen Anwerbung von ausländischen Pflegekräften, Förderung der Sprachkompetenz zur Unterstützung bei Anerkennungsprüfungen von Berufsabschlüssen und der Verbesserung des Images des Pflegeberufes durch Aufklärungskampagnen.

Die Konferenz Alter und Pflege wird sich in ihrer Sitzung am 14.03.2023 ebenfalls mit dem Thema der Versorgungssicherheit beschäftigen. Hierzu wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt am 22.03.2023 ergänzend mündlich berichtet.

Rechtslage:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 KrO NRW ist die dem Ausschuss vorsitzende Person verpflichtet, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die kommunale Pflegeplanung ist eine Aufgabe nach § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung einer Analyse zum Bedarf von Kurzzeitpflegeplätzen für unterschiedliche Bereiche verursacht einen erheblichen Personalaufwand. Die Umsetzung dieser Aufgabe ist mit vorhandenem Personal nicht leistbar.

Soziale Auswirkungen:

Für die Menschen und insbesondere die pflegenden Angehörigen ist eine ausreichende Versorgungsstruktur von großer Bedeutung.

Im Auftrag:
gez. Dr. Ziemons

Anlage:

Antrag der SPD-Städteregionstagsfraktion vom 16.02.2023



SPD-Fraktion StädteRegion Aachen | 52090 Aachen

Frau Städteregionstagsmitglied
Janine Köster
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt

Herrn Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

SPD-Fraktion StädteRegion Aachen
Fraktionsgeschäftsstelle | Raum E 182
Zollernstraße 16 | 52070 Aachen

Telefon: 0241 5198-3645
Telefax: 0241 5198-83645
E-Mail: spd@staedteregion-aachen.de

Zeichen: AN-005/2023
Datum: 16.02.2023

Im Hause

Antrag Bedarfsanalyse Kurzzeitpflegeplätze sowie Prüfung der Konzeptionierung eines Programms zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt am 22.03.2023

Sitzung des Städteregionsausschusses am 23.03.2023

Sehr geehrte Frau Köster,
sehr geehrter Herr Dr. Grüttemeier,

es gibt Situationen und Umstände, in denen eine pflegebedürftige Person zuhause und von pflegenden Angehörigen vorübergehend nicht in ausreichendem Maße versorgt werden kann. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Genau für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, die sogenannte Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Auf Antrag der SPD-Fraktion hin, hat sich der Sozialausschuss zuletzt im Juni 2019 intensiver mit dem Thema beschäftigt. Schon seinerzeit war das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen knapp. Die für die Mitarbeitenden in der

Seiten 1 von 4

Fraktionsvorsitzender
Martin Peters
Tel.: 0241 5198-3645
Fax: 0241 5198-83645

Fraktionsgeschäftsführer
Oliver Liebchen
Tel.: 0241 5198-3645
Fax: 0241 5198-83645

Internet: spd-staedteregion-aachen.de
Facebook: facebook.com/SPDStRegAC

E-Mail: spd@staedteregion-aachen.de

E-Mail: oliver.liebchen@staedteregion-aachen.de

Pflege nach wie vor schwierigen Arbeitsbedingungen und die Tatsache, dass viele examinierte Pflegekräfte ihren Beruf aufgrund der extremen Belastungen und unverhältnismäßigen geringen Vergütung nicht mehr ausüben, hat die Situation bis heute weiter verschärft.

Eine Studie der IGES Institut GmbH im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen stellte bereits 2017 fest, dass „in der Städteregion Aachen (...) die Versorgung Pflegebedürftiger überwiegend durch pflegende Angehörige erfolgt, der Bedarf an Entlastungsangeboten für diese Personengruppe steigt, was sich u. a. in dem kontinuierlichen Ausbau und der Inanspruchnahme von Tagespflegeangeboten widerspiegelt.“¹ Die Autor:innen der Studie stellen weiterhin fest: „Insbesondere sind mögliche Engpässe an eingestreuten KZP-Plätzen in den Kommunen zu erwarten, wo aufgrund der regional unterschiedlichen Verteilung an Angeboten (Alsdorf und Baesweiler) von vornherein eine Unterversorgung im Vergleich zu dem Anteil der dort lebenden älteren (und pflegebedürftigen) Einwohner festzustellen ist. Tatsächliche Versorgungsengpässe werden sich insbesondere in nachfragestarken Zeiträumen zeigen. In Anbetracht der Bereitstellung einer wohnortnahen Versorgung für ältere Menschen und deren Angehörige werden Anpassungen an die jeweiligen regionalen Bedarfe zukünftig weiterhin notwendig bleiben.“²

A 50 und A 58 der StädteRegion Aachen halten in Vorlage 2022/0489 zur Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung der StädteRegion Aachen fest, dass „aufgrund der Hochwasserkatastrophe (...) im Jahr 2022 weiterhin nicht alle Plätze verfügbar (sind), so dass aktuell weiterhin im „Heimfinderportal“ so gut wie keine freien Plätze zur Verfügung stehen und die Pflegeberatung aber auch die Sozialdienste der Krankenhäuser Schwierigkeiten haben, freie Plätze zu finden und Menschen insbesondere in der Kurzzeitpflege unterzubringen.“³ Stand heute (16.02.2023) stehen im „Heimfinderportal“ des Landes in einem Umkreis von 20 KM (vom Standort Aachen-Zentrum aus gesehen) 5 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Ob das Portal zwischen solitären und eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen unterscheidet, ist nicht zu erkennen.

In der Bedarfsberechnung 2023-2025 zur Kommunalen Pflegeplanung stellen A 50 und A 58 außerdem fest, dass weiterhin grundsätzlich ein Bedarf an (solitären) Kurzzeitpflegeplätzen bestehen würde, der bei der Umsetzung von Bauprojekten mitbedacht werden sollte.⁴

¹ Braeseke, Grit et al. (2017): Wissenschaftliche Studie zum Stand und zu den Bedarfen der Kurzzeitpflege in NRW. Abschlussbericht für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Berlin. S. 125

² Ebd., S. 125

³ Vorlage 2022/0489, S. 3

⁴ Vgl. Anlage 1 zu Vorlage 2022/0489, S. 15

Aus Gesprächen mit verantwortlichen Personen in verschiedenen Einrichtungen wissen wir, dass das Vorhalten von solitären Kurzzeitpflegeplätzen für Betreiber:innen unwirtschaftlich sein kann, da sie immer dann, wenn ein Platz nicht belegt ist, jedoch freigehalten wird, keinen Umsatz erwirtschaften können. Im Rahmen der Daseinsvorsorge muss sich die StädteRegion Aachen hier unserer Einschätzung nach deshalb intensiver engagieren und finanzielle Mittel zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen bereitstellen, um zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beizutragen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang beispielhaft auf den Landkreis Ravensburg (rd. 290.000 EW) in Baden-Württemberg, wo durch ein vergleichbares Förderprogramm mit einem Volumen von 1 Mio. Euro in drei Einrichtungen insgesamt 20 solitäre Kurzzeitpflegeplätze eingerichtet werden konnten.⁵

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie darum, für die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt am 22.03.2023 sowie die Sitzung des Städteregionsausschusses am 23.03.2023 einen entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen und folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. Zu ermitteln, wie hoch der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion derzeit tatsächlich ist und perspektivisch sein wird. Bei der Ermittlung sollten sämtliche Bereiche, also z. B. auch die Kurzzeitpflege für Demenzkranke und die Kurzzeitpflege von bzw. für pflegebedürftigen Menschen unter 65 Jahren betrachtet werden.
2. Zu prüfen, ob die derzeitigen und perspektivischen Bedarfe gedeckt sind.
3. Zu prüfen, ob ein Investitionsförderprogramm zur Förderung der Einrichtung von solitären Kurzzeitpflegeplätzen in der StädteRegion Aachen einen Beitrag zur Schaffung weiterer solitärer Kurzzeitpflegeplätze leisten könnte.

⁵ Vgl. <https://www.rv.de/landkreis/verwaltung/aemter/foerderung-kurzzeitpflege> und <https://service.landkreis-ravensburg.de/bi/vo0050.php?kvonr=5313>, beide abgerufen am 16.02.2023

4. Zu ermitteln, welches Volumen ein entsprechende Investitionsförderprogramm haben müsste, um Betreiber:innen in die Lage zu versetzen, in einem Jahr mindestens 5 weitere solitäre Kurzzeitpflegeplätze dauerhaft einzurichten.

Wir ermächtigen die Verwaltung, einen vom zuvor formulierten Beschlussvorschlag abweichenden Beschlussvorschlag in die Sitzungsvorlage aufzunehmen, sofern dieser abweichende Beschlussvorschlag entsprechend begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Peters
Fraktionsvorsitzender

Durchschriftlich an:

- Frau Kreisdirektorin Nolte, Dez. II
- Herrn Dezenten Dr. Ziemons, Dez. III
- Frau Dezentent Lo Cicero-Marenberg, Dez. IV
- Herrn Dezenten Terodde, Dez. V
- Herrn Dezenten Jansen, Dez. VI
- Herrn Funken, S 13
- Herrn Leyendecker, A 10.1
- Herrn Gromes, A 10.1
- Frau Juchem, A 10.1
- Herrn Wimmers, A 10.1
- Frau Kirch, Dez. III
- Frau Hirtz, A 50
- Fraktionen